

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Sozialämter-  
-Ordnungsämter/Ausländerbehörden-

Anlage 5

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 218-483.0223.31  
Meine Nachricht vom:

Stefan Schwabe  
stefan.schwabe@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3265  
Telefax: 0431 988 -3291

26 .01.2016

## Einführung einer Integrations- und Aufnahmepauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.11.2015 haben das Land unter Federführung des Ministerpräsidenten und die Kommunalen Landesverbände eine Vereinbarung über die Teilung der Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein getroffen. Die Verständigung beinhaltet u.a. die Festlegung, die Integrationspauschale zu einer Integrations- und Aufnahmepauschale auszuweiten. Im Hinblick darauf wird der Erlass vom 07.09.2015 – IV 218 i.V. - 483.0223.31- mit Wirkung ab 01.01.2016 wie folgt angepasst.

Die Kreise bitte ich, den nachstehenden Erlass auch den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bekanntzugeben.

### „Erlass zur Einführung einer Integrations- und Aufnahmepauschale

#### 1. Grundsätze

Das Land Schleswig-Holstein führt für die Zeit ab dem 01.01.2016 eine Integrations- und Aufnahmepauschale ein. Mit der Pauschale soll die Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration dezentral untergebrachter Asylsuchender gefördert werden. Als „dezentrale Unterbringung“ gilt jede Unterbringung von Asylsuchenden außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte.

Für aus der Erstaufnahmeeinrichtung kommende Asylsuchende, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylgesetzes verfügen und leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird eine einmalige Integrations- und Aufnahmepauschale pro in der Kommune ankommende Person für tatsächlich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden gewährt. Die Integrations- und Aufnahmepauschale beträgt im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 29.02.2016 1.000 € und ab dem 01.03.2016 2.000 €.

Die Integrations- und Aufnahmepauschale kann für Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden eingesetzt werden. Sie kann teilweise auch verwendet werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.

Die Integrations- und Aufnahmepauschale darf nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

## **2. Schwerpunkte der Förderung**

Die Gewährung der Integrations- und Aufnahmepauschale durch das Land Schleswig-Holstein soll insbesondere den nachstehenden Förderschwerpunkten dienen:

- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
- Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung
- Gewährleistung einer adäquaten Versorgung
- Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft

## **3. Verfahren**

- 3.1 Die Auszahlung der Integrations- und Aufnahmepauschale erfolgt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten monatlich im Nachfolgemonat der tatsächlichen Weiterleitung der Asylsuchenden. Grundlage der Auszahlung ist die monatliche Meldung der Kreise und kreisfreien Städte, welche diese mit dem vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung gestellten Vordruck vorzunehmen haben.
- 3.2 Bei einer Weiterleitung von Asylsuchenden aus einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft nach einem Aufenthalt in der anerkannten Gemeinschaftsunterkunft von mehr als zwei Monaten erfolgt eine anteilige Kürzung der Integrations- und Aufnahmepauschale unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in der anerkannten Gemeinschaftsunterkunft im vorangegangenen Halbjahr.
- 3.3 Die Kreise leiten die Integrations- und Aufnahmepauschale vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind.
- 3.4 Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Integrations- und Aufnahmepauschale zur Förderung der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.
- 3.5 Die anteilige Weiterleitung der Förderung kann bei Umzug des Asylsuchenden innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.
- 3.6 Der Bezugszeitraum der Integrations- und Aufnahmepauschale entspricht dem Kalenderjahr. Die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale müssen bis

spätestens zum 30.09. des Folgejahres verwendet worden sein. Bis zum 31.10. dieses Folgejahres teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Höhe der Integrations- und Aufnahmepauschale mit, die sie für den Bezugszeitraum erhalten haben. Dabei haben die Kreise die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln. Zugleich haben die kreisfreien Städte zu bestätigen, dass die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale vollständig und bestimmungsgemäß für Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden verwendet worden sind. Die Kreise haben zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden bestätigt haben, dass die Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale von diesen vollständig und bestimmungsgemäß für Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden verwendet worden sind.

3.7 Soweit Mittel der Integrations- und Aufnahmepauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen.

#### **4. Ergänzende Regelungen**

4.1 Die Regelungen zur Integrations- und Aufnahmepauschale werden zum Stichtag 01.01.2017 überprüft. Die Höhe der Pauschale bleibt hiervon unberührt.

4.2 Die Ziffern 3.6 und 3.7 gelten auch für die für das Kalenderjahr 2015 gezahlte Integrationspauschale. Die Ziffern 3.4 und 3.8 des Erlasses zur Integrationspauschale vom 07.09.2015 – IV 218 i.V. – 483.0223.31 – hebe ich auf.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefan Studt